

Ergeht per E-Mail:

An: verfassungsdienst@stmk.gv.at

BearbeiterIn: Mag.a Schiffrer-Barac
Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz
Tel.: 0316/877-4921
Fax: 0316/877-4925
E-Mail: kija@stmk.gv.at
Internet: www.kija-steiermark.at

GZ: KJJA 60.07/2020-01

Bei Antwortschreiben bitte
Graz, am 02.04.2020

Ggst.: Stellungnahme zum Gesetz vom [...], mit dem das Gesetz betreffend die Unterbrechung und Verlängerung von Fristen erlassen wird und das Steiermärkische Sozialbetreuungsberufegesetz, das Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes, die Dienst- und Gehaltsordnung der Bediensteten der Stadt Graz 1956, das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz, das Gemeindebedienstetengesetz 1957, das Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1962, das Gemeindepersonalvertretungsgesetz 1994, das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz 2012, das Steiermärkische Behindertengesetz, das Steiermärkische Gewaltschutzeinrichtungsgesetz, das Steiermärkische Mindestsicherungsgesetz, das Steiermärkische Wohnunterstützungsgesetz und die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 geändert werden (COVID-19-Sammelgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark wie folgend Stellung genommen:

Viele Maßnahmen des Initiativantrages werden seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark im Lichte der derzeitigen Ausnahmesituation, bedingt durch das COVID-19-Virus, begrüßt. Besonders hervorzuheben ist die **ex lege Weitergewährung diverser Sozialleistungen**. Gerade Familien, die auch im „normalen“ Alltag nicht über eine weitreichende finanzielle Absicherung verfügen, werden in dieser ohnehin von Sorgen und Umstellungen

geprägten Zeit erheblich entlastet, indem sie sich um diese existenziell bedeutsamen Angelegenheiten nicht zusätzlich kümmern müssen und persönliche soziale Kontakte damit vermieden werden können.

Seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark wird insbesondere die Änderung des **Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetzes** und der damit verbundenen Abwendung von Rechtsnachteilen für Personen, die sich derzeit in derartigen Einrichtungen befinden, außerordentlich begrüßt. Diese Verbesserung kommt insbesondere jenen Kindern zu Gute, welche sich gemeinsam mit einem Elternteil in Gewaltschutzeinrichtungen befinden.

Die im Gesamtkontext immer wieder vorkommende **Verordnungsermächtigung der Steiermärkischen Landesregierung** ist grundsätzlich positiv zu sehen, da hierdurch in dieser herausfordernden Zeit eine gewisse Flexibilität erhalten bleibt, welche für die Reaktionsmöglichkeit auf täglich wechselnde Bedürfnisse dringend notwendig erscheint. Hier wird in Hinblick besonders darauf zu achten sein, dass die **Abwägung des Individualinteresses – im Konkreten des Kinderschutzes – gegenüber dem Allgemeininteresse** sorgfältig und umsichtig erfolgt, sowie die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Abwägung ein entsprechendes Gewicht erhalten.

Die Änderung des **Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetzes** wird ob der flexibleren Sicherstellung der Abdeckung des Betreuungsbedarfes positiv zur Kenntnis genommen. Da Kinder und Jugendliche aber eine besonders vulnerable Gruppe darstellen und Arbeitsweisen und -standards der Hilfe- und Betreuungssysteme im Kinder- und Jugendbereich im internationalen Vergleich divergieren, ist eine gute Einführung an der jeweiligen Arbeitsstelle durch das bestehende Team, soweit dies im Rahmen der Schutzmaßnahmen durchführbar ist, unerlässlich.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.^a Denise Schiffrer-Barac

Kinder- und Jugendanwältin des Landes Steiermark
